- 1. § 202 sichert in Übereinstimmung mit Art. 31 Verfassung und Art. 4 StGB allen Teilnehmern am Post- und Femmeldeverkehr das Grundrecht auf Schutz des Post- und Fernmeldegeheimnisses.
- 2. Strafrechtlich verantwortlich können nur Mitarbeiter oder Beauftragte der Deutschen Post sein. Andere Personen können nach § 135 wegen Verletzung des Briefgeheimnisses zur Verantwortung gezogen werden.

Mitarbeiter der Post sind alle Personen, die mit der Deutschen Post ein Arbeitsrechtsverhältnis eingegangen sind.

Beauftragte sind Personen, die in einem zivilrechtlichen Auftragsverhältnis mit Deutschen Post stehen, z. B. Verwalter gemeindeöffentlichen Femsprechstelle oder solche Personen, die gelegentlich Telegramme oder Eilsendungen Zu den Beauftragten gehören auch Personen, die zur Signalbeobachtung oder -bedienung in Vermittlungsstellen, die nicht der Deutschen Post gehören, aber für den öffentlichen Fernmeldeverkehr bestimmt sind, tätig werden.

Teilnehmer am Nachrichtenverkehr, -denen das Recht zusteht, in ihrem Bereich eigenverantwortlich Post- und Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben, z. B. NVA, MdI, MfS, Energiebetriebe, Transportwesen, Landfunk, Amateur- und Modellfunker sind nicht Mitarbeiter oder Be* auftragte der Deutschen Post. 3

3. Das , Post- und Femmeldegeheimnis bezieht sich auf Briefsendungen und Telegramme sowie den Inhalt von Nachrichten,

die nicht an einen Gegenstand gebunden sind (vgl. § 16 ff. Gesetz über das Post- und Femmeldewesen vom 3. 4. 1959, GBl. I 1959 Nr. 27 S. 365). Sendungen des Zentralen Staatlichen Kurierdienstes (ZKD) sind von der Einlieferung bei der Deutschen Post bis zur Aushändigung an den Empfänger einbezogen (Postbeförderung).

Stand und Bewegung von Konten im Postsparkassendienst und im Postscheckverkehr einschließlich des Postspargirodienstes fallen nicht unter das Post- und Fernmeldegeheimnis. Werden, darüber unbefugt Auskünfte erteilt, liegt eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht gemäß § 7 der VO über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post — Post-Dienst-VO (PDVO) - vom 28.3.1973 (GBl. I 1973 Nr. 25 S. 222) vor.

Die Pflicht zur Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses besteht nicht, wenn

- sie durch Gesetz eingeschränkt (Art. 31 Verfassung) ist oder Gesetze zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichten,
- Absender oder Empfänger von Postsendungen oder Nachrichten auf die Geheimhaltung verzichten oder
- Anordnungen zum Gesetz über das Post- und Femmeldewesen es aus betrieblichen Gründen vorschreiben.
 - Von der Pflicht zur Wahrung des Postund Femmeldegeheimnisses sind befreit:
- Führer von See- oder Luftfahrzeugen und deren Funker, wenn Menschenleben oder erheblichen Sachwerten Gefahr droht, oder
- Mitarbeiter oder Beauftragte der Deutschen Post, ale Verstöße gegen das Postund Fernmeldegesetz oder dessen Anordnungen feststellen.
- 4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wird begründet für
- unbefugtes öffnen von Telegrammen und Briefen während der Beförderung und
- Mitteilung von anvertrauten Nachrichten an Nichtberechtigte.

Beförderung ist der Zeitraum vom Überlassen der Nachrichten an die Deutsche Post bis zur Aushändigung der Briefe und Telegramme an den Empfänger oder den Empfang der Nachricht in der Empfangsanlage (Fernmeldeanlage).

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsrechts- oder des zivilrechtlichen Auftragsverhältnisses.

5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit, setzt Vorsatz voraus.